

# **Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der LPKF Laser & Electronics AG (im Folgenden: LPKF) haben am 9. Februar 2021 eine Erklärung dazu abgegeben, inwieweit LPKF den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) gegenwärtig und zukünftig entspricht bzw. entsprechen wird. Vorstand und Aufsichtsrat aktualisieren ihre am 9. Februar 2021 abgegebene Erklärung in folgenden Punkten:

## **Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands**

(Kodex Ziffern G.1 bis G.16)

Das Vergütungssystem für den Vorstand wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kodex in Ziffern G.1 bis G.16 angepasst. Der Aufsichtsrat hat am 7. April 2021 ein Vergütungssystem für den Vorstand beschlossen, das der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2021 zur Billigung nach § 120a AktG vorgelegt wird. Dieses Vergütungssystem und die nach Inkrafttreten des Kodex abgeschlossenen Vorstandsverträge erfüllen die Empfehlungen des Kodex in Ziffern G.1 bis G.16 mit folgenden Ausnahmen:

- Entgegen Ziffer G.1 ist im Vergütungssystem nicht festgelegt, welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben. Die kurzfristige variable Vergütung des amtierenden Finanzvorstands orientiert sich an einem Prozentsatz des Fixgehaltes und beträgt jährlich maximal 100% seines Jahresfixgehaltes. Ansprüche aus den langfristig variablen Vergütungsbestandteilen müssen nach Abzug der Steuer vollständig in Aktien der Gesellschaft investiert werden, die für mindestens drei Jahre gehalten werden müssen. Der dem Vorstand daraus verbleibende Wert realisiert sich wegen der unmittelbaren Abhängigkeit vom Aktienkurs der Gesellschaft frühestens nach Ablauf der Haltefrist und kann somit als relativer Anteil an der Ziel-Gesamtvergütung nicht bestimmt werden.
- Entgegen Ziffer G.4 wurde kein vertikaler Vergleich der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt vorgenommen. Hierauf wurde aufgrund der besonderen Situation der Gesellschaft verzichtet, da der Posten des CEO derzeit noch nicht wiederbesetzt ist. Der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch, beim Abschluss von Vorstandsverträgen künftig in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer G.4 des Kodex auch das Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der LPKF-Gruppe bei der Beurteilung der Üblichkeit heranzuziehen und dieses auch in seiner zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen.

- Der in Ziffer G.10 enthaltenen Empfehlung einer überwiegend aktienbasierten oder in Aktien der Gesellschaft anzulegenden variablen Vergütung wird dergestalt Rechnung getragen, dass die Mitglieder des Vorstands verpflichtet werden, einen als LTI ausgezahlten Bonus, der am Ende eines einjährigen Bemessungszeitraums gezahlt wird, vollständig in Aktien der Gesellschaft anzulegen und für mindestens drei Jahre zu halten. Da der dem Vorstand endgültig zufließende Wert der langfristigen variablen Vergütung vom Aktienkurs der Gesellschaft abhängt, kann es von der in Ziffer G.10 enthaltenen Empfehlung zu einer Abweichung kommen, wenn sich der Aktienkurs der Gesellschaft während der jeweiligen Haltefrist ungünstig entwickelt und die aktienbasierte Vergütung nicht mehr überwiegt.
- Der in Ziffer G.11 enthaltenen Empfehlung, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen und in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückfordern zu können, wird durch die Herabsetzungsmöglichkeit nach § 87 Abs. 2 AktG und wirtschaftlich bei der Langzeitvergütung durch die Verpflichtung Rechnung getragen, bezogene Tranchen des Langzeitbonus nach Abzug der Steuer vollständig in Aktien der Gesellschaft zu investieren und für mindestens drei Jahre zu halten. Damit erreicht das Vergütungssystem eine stärkere Bindung der variablen Langzeitvergütung an die Entwicklung der Gesellschaft. Der wirtschaftliche Wert der variablen Langzeitvergütung für den Vorstand ist unmittelbar an den im Aktienkurs verkörperten Wert der Gesellschaft gekoppelt. Eine darüber hinaus gehende Möglichkeit, die so gewährte Vergütung zurückzufordern, ist nicht praktikabel: Der Vorstand müsste die erworbenen Aktien wieder veräußern, um einen entsprechenden Rückforderungsanspruch bedienen zu können. Wegen dieser Besonderheit des Langzeitbonusprogramms hat der Aufsichtsrat auf die Aufnahme eines zusätzlichen Claw Back (Rückforderungsmöglichkeit) im engeren Sinne verzichtet, um eine doppelte Benachteiligung zu vermeiden.

Das Vergütungssystem soll fortlaufend überprüft werden. Es soll geändert werden, wenn sich im Zusammenhang mit bevorstehenden Personalentscheidungen, insbesondere, wenn Vorstandsanstellungsverträge neu abgeschlossen werden, zeigt, dass Anpassungen erforderlich sind, um geeignete Kandidaten zu gewinnen oder zu halten.

Für das interimswise bestellte Mitglied des Vorstands hat der Aufsichtsrat wegen der voraussichtlich kurzen Bestelldauer bis zur Bestellung eines neuen CEO vom Vergütungssystem und weiteren Empfehlungen in Ziffern G.1 bis G.16 abweichende Grundsätze bei der Vergütung vereinbart, um dem Interimscharakter der Bestellung Rechnung zu tragen, die keine langfristig ausgerichtete Vergütung erfordert.

## **Empfehlung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

(Kodex Ziffer G.17)

Die der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2021 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Satzungsregelung zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt zwar den höheren zeitlichen Aufwand der Vorsitzenden künftig zu bildender Ausschüsse. Die einfache Mitgliedschaft in Ausschüssen wird hingegen derzeit bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt, da der hiermit verbundene zeitliche Aufwand noch nicht eingeschätzt werden kann. Die Vergütung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtgremiums, die deren höheren zeitlichen Aufwand auch bisher schon berücksichtigt hat, bleibt unverändert.

Im Übrigen bleibt die Entprechenserklärung vom 9. Februar 2021 unverändert.

Garbsen, 10. Mai 2021

Für den Aufsichtsrat



Jean-Michel Richard

Für den Vorstand



Christian Witt